



Eingangsrechnungen

Für **Eingangsrechnungen** gilt:

- E-Rechnungen müssen technisch **empfangbar** sein. **Falls nicht, ist die Rechnung nicht lesbar und der Vorsteuerabzug nicht möglich!**
- **Kein Rechtsanspruch** mehr auf PDF-/ Papierrechnungen
- Tipp: Sollten Sie DATEV Unternehmen Online bereits nutzen, besteht für den Rechnungsempfang von E-Rechnungen **kein Handlungsbedarf**.

Hinweise

- **Ab 2027** gibt es weitere Änderungen, die wir aus Vereinfachungsgründen in der Beratungskarte noch nicht ansprechen.

Ausgangsrechnungen

Für **Ausgangsrechnungen** gilt:

- Weiterhin erlaubt sind Papierrechnungen und digitale Rechnungen, die nicht dem vorgegebenen E-Rechnungsformat entsprechen, wie z.B. PDF. Voraussetzung ist die Zustimmung des Empfängers. **Da die Zustimmung ungewiss ist, empfehlen wir eine Umstellung auf E-Rechnungen bis zum 31.12.2024.**
- Tipp: Viele Rechnungsschreibungsprogramme bieten aktuell bereits die E-Rechnung an. Sollten Sie auf der Suche nach einem neuen Rechnungsschreibungsprogramm sein, empfehlen wir Ihnen DATEV Auftragswesen Online oder easybill.

Ausnahme:

- Ausnahmen gelten z.B. für Kleinbetragsrechnungen bis zu 250,00€ und Fahrscheine

Noch Fragen offen?
Sprechen Sie uns gerne an...